

RS Vwgh 1998/8/25 98/11/0124

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.1998

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Das Wertungskriterium der Gefährlichkeit der Verhältnisse § 66 Abs 3 KFG) muß abgesehen davon, daß das Alkoholdelikt bei Dunkelheit und starkem Nebel und unter Einhaltung einer darauf bezogen überhöhten Geschwindigkeit erfolgte - vor allem deswegen entscheidend zu Lasten des Bf gewertet werden, weil er nicht nur (fahrlässig) zwei Verkehrsunfälle, davon einen mit schwerem Personenschaden, verschuldet hat, sondern darüber hinaus zweimal vorsätzlich auf ihm Zeichen zum Anhalten gebende Straßenaufsichtsorgane zugefahren ist, und diese sich nur durch Sprünge zur Seite davor bewahren konnten, ernstlich zu Schaden zu kommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110124.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at